

tionen über die zur Aufnahme in den Perspektiv- und Jahresplan vorgesehenen Standardisierungsarbeiten und -maßnahmen zur Kenntnis zu geben sind.

(2) Die für die Durchführung der Standardisierungsarbeiten verantwortlichen Leiter haben die bewaffneten Organe über die Ausarbeitung von DDR- und Fachbereichstandards für Erzeugnisse und Leistungen zu informieren, wenn diese in den bewaffneten Organen ständig verwendet werden oder deren Verwendung bei diesen zu erwarten ist

§4

(1) Haben die bewaffneten Organe bei der Ausarbeitung von Entwürfen für DDR- oder Fachbereichstandards mitgearbeitet bzw. Stellungnahmen abgegeben oder die Vorlage der Entwürfe für die Einholung ihrer Einverständniserklärungen gefordert, so ist das Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der bewaffneten Organe Voraussetzung für die Bestätigung der Standards.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 gilt auch bei Überarbeitungen, Änderungen oder Zurückziehungen von Standards.

(3) Die bewaffneten Organe können mit ihrer Einverständniserklärung Bedingungen in bezug auf den Vertrieb des betreffenden Standards festlegen.

(4) Können bei der Ausarbeitung der Standards in Ausnahmefällen die Forderungen der bewaffneten Organe aus ökonomischen, anwendungstechnischen oder anderen Gründen nicht oder nicht vollständig in der gesamten Volkswirtschaft Anwendung finden, sind in Übereinstimmung mit den bewaffneten Organen in den Standards spezielle militärische Modifikationen bzw. besonders gekennzeichnete Sonderausführungen aufzunehmen. Ist auch dies nicht möglich, ist der Geltungsbereich des betreffenden Standards so einzuschränken, daß er nicht für die bewaffneten Organe gültig ist.

(5) Die bewaffneten Organe haben das Recht, auf Grund der Erfordernisse der Landesverteidigung befristete Forderungen für erforderliche Änderungen eines Standards zu stellen. Die Fristen für die Änderungen sind grundsätzlich so zu bemessen, daß eine ordnungsgemäße Überarbeitung des betreffenden Standards unter Abstimmung mit allen davon Betroffenen möglich ist; sie sollen, wenn keine zwingenden Gründe gegeben sind, nicht unter 6 Monaten liegen.

(6) Die nach § 5 Abs. 4 der Standardisierungsverordnung für den Standard Verantwortlichen haben bei Forderungen nach Abs. 5 den Standard entsprechend dem gegebenen Termin zu überarbeiten.

§5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1968

**Der Leiter
des Amtes für Standardisierung
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Görbing

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Standardisierungsverordnung — Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards —

vom 11. September 1968

Gemäß § 17 der Standardisierungsverordnung vom 21. September 1967 (GBl. II S. 665) wird für Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes bestimmt:

I.

Allgemeine Grundsätze für Abweichungen von Standards

§1

Abweichungen von Standards

(1) Abweichungen von Standards liegen vor, wenn innerhalb des sachlichen Geltungsbereiches und den festgelegten Stufen des Reproduktionsprozesses nach dem Verbindlichkeitstermin Standardfestlegungen nicht eingehalten werden. Abweichungen liegen auch bei der Überschreitung von Kennwerten im Sinne einer Qualitätserhöhung vor, sofern nicht die Bestimmungen des Abs. 2 zur Anwendung kommen.

(2) Abweichungen von Standards liegen nicht vor bei der

- Überschreitung von Festlegungen, die eindeutig als Mindestfestlegungen gekennzeichnet sind, oder der Unterschreitung von Festlegungen, die eindeutig als Höchstfestlegungen gekennzeichnet sind
- eindeutigeren oder umfassenderen Bestimmung oder Ergänzung für Lieferungen oder Leistungen, sofern sie nicht in den Standardfestlegungen ausdrücklich ausgeschlossen sind.

§2.

Zulässigkeit von Abweichungen

Eine Abweichung von einem DDR- oder Fachbereichstandard ist gemäß § 3 Abs. 4 der Standardisierungsverordnung nur zulässig, wenn dadurch im besonderen Anwendungsfall nachweisbar volkswirtschaftliche Vorteile erzielt oder volkswirtschaftliche Nachteile verhindert werden können und

- entweder die Abweichung für bestimmte Fälle gemäß §§ 6 bis 12 dieser Durchführungsbestimmung zugelassen wird
- oder eine Ausnahmegenehmigung zur Abweichung vom Standard nach dieser Durchführungsbestimmung erteilt ist.

§3

Wirksamwerden zulässiger Abweichungen

(1) Zulässige Abweichungen gemäß § 2 werden auf zwischenbetriebliche Beziehungen erst mit ausdrücklicher Vereinbarung der Partner wirksam.

(2) Ist nur ein Partner am Wirksamwerden einer zulässigen Abweichung interessiert, besteht für andere Partner nur dann eine Verpflichtung zur Vereinbarung, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse liegt.

* 1. DB vom 11. September 1968 (GBl. II Nr. 100 S. 801)